

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn  
vom 20. April 2021**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn hat am 25. März 2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenverordnung entsprechend.

## **§ 6 Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätten
  - a) für Urnen in der Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal für 20 Jahre 900,00 €
  - b) für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre 1.200,00 €
  
2. Wahlgrabstätten
  - a) für Säрге bis 1,20 m (Kindergrab) für 15 Jahre 420,00 €
  - b) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre 1.400,00 €
  - c) für Urnen für 20 Jahre 1.200,00 €
  - d) für Urnen in Rasenlage, belegbar mit 2 Urnen für 20 Jahre 1.920,00 €
  
3. Gemeinschaftsgrabstätten in gestalteten Anlagen für 2 Urnen in der Partnergrabanlage für 20 Jahre 3.000,00 €
  
4. Baumgrabstätten für Urnen für 20 Jahre je Urne 1.600,00 €
  
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten  
Eine Verlängerung ist jeweils für 5 Jahre möglich.
  - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 4 entsprechend den Gebührentarifen zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung geltenden Gebührensatzung berechnet.
  - b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
  - c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für
1. die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung 30,00 €
  2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 30,00 €
  3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
    - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 120,00 €
    - b) eines liegenden Grabmals 30,00 €
  4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 der Friedhofssatzung 80,00 €

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung
  - a) Säрге bis 1,20 m 350,00 €
  - b) Säрге über 1,20 m 1.165,00 €
  
2. für eine Urnenbeisetzung 440,00 €

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	100,00 €
2. Gebühr für den Gruftschmuck	75,00 €
(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für	
1. die Ausgrabung einer Leiche	3.500,00 €
2. die Ausgrabung einer Urne	880,00 €

## § 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(2) Als pauschaler Auslagenersatz für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20. Juli 2016 außer Kraft.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 14.04.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Herzhorn, den 20. April 2021  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn  
Der Kirchengemeinderat

gez. Dr. Jobst von Arnim  
- Vorsitzendes Mitglied -

Siegel

gez. Pastorin Gabriele Petersen  
- stellv. Vorsitzendes Mitglied -

\*

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die vorstehende Friedhofsatzung wurde dauerhaft im Internet unter der Internetadresse [www.kk-rm.de](http://www.kk-rm.de) bereitgestellt.  
Ein vorheriger Hinweis erfolgte in der Holsteiner Allgemeinen Zeitung am 28.04.2021.

gez. Dr. Jobst von Arnim  
- Vorsitzendes Mitglied -

Siegel

gez. Pastorin Gabriele Petersen  
- stellv. Vorsitzendes Mitglied -

Ev. – Luth. Kirchengemeinde Herzhorn  
Der Kirchengemeinderat